

Satzung „VIA Claudia Augusta e.V.“

vom 29.10.1999, in der Fassung der 1. Änderung vom 29.11.2000 und 2. Änderung vom 10.10.2001 und der 3. Änderung vom 14.03.2012 sowie der 4. Änderung vom 06. Mai 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VIA Claudia Augusta“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „VIA Claudia Augusta e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Roßhaupten, Landkreis Ostallgäu.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „VIA Claudia Augusta“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung entlang der Via Claudia Augusta dienen und auf weitere Gebiete ausgedehnt werden können.

Insbesondere gilt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, möglichst viele Bürger sowie die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen einschließlich den touristischen Betrieben im Rahmen der regionalen Weiterentwicklung zu aktivieren.
Hierzu gehört auch:
 1. Unterstützung von Maßnahmen der nachhaltigen regionalen Entwicklung, beispielsweise im Bereich Tourismus.
 2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 3. Förderung kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege.
 4. Darstellung der besonderen Stärken des Gebietes entlang der Römerstraßen nach außen (Außenmarketing) und im Gebiet (Innenmarketing) in Abstimmung mit dem Projekt „Vitales Land“ und anderen Partnern.
 5. Motivation der Bewohner des Gebietes, sich für ihre Heimat einzusetzen und an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken.
 - (3) Der Verein ist in den internationalen Zusammenhang mit Österreich und Italien eingebunden. In den einzelnen Staaten gibt es eigene Organisationsformen. Es ist Aufgabe des Vereins, sich mit diesen und anderen Partnern abzustimmen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) die Gebietskörperschaften entlang der VIA Claudia Augusta,
 - b) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie von Handwerk, Gewerbe und Arbeitnehmern,
 - c) Vereine und Stiftungen, die die Entwicklung entlang der VIA Claudia Augusta wissenschaftlich fördern und begleiten,
 - d) juristische Personen, die die Förderung der VIA Claudia Augusta unterstützen,
 - e) natürliche Personen, die der ländlichen Entwicklung entlang der VIA Claudia Augusta Impulse geben wollen,
 - f) Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung des Via-Projektes beitragen, soweit sie entlang der VIA Claudia Augusta gelegen sind oder ihre Organisation zumindest einen räumlichen Teilbereich des Gebietes umfasst,
 - g) Interessengemeinschaften, Arbeitskreise, Selbsthilfe- und Agenda-21-Gruppen, die für die VIA Claudia Augusta ihre Interessen einbringen und das Gebiet stärken.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können, die den Verein „VIA Claudia Augusta e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, Mitgliedsgruppen und sonstiger juristischer Personen,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 2),
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3),
 - f) durch Auflösung der Körperschaft.
- (2) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes (§ 7) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen entrichtet. In den Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Ausschließung durch Beschluss zu treffen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins „VIA Claudia Augusta e.V.“ sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, entsenden in die Mitgliederversammlung einen Vertreter. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Gesamtvorstand anzuzeigen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit;
 - b) die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes (§ 4 Abs. 3);
 - c) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt;
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - h) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstandes;
 - i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmanteile.

§ 7

Gesamtvorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus dem 1., dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 3 (Neu laut MV vom 06.05.2016) Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Gesamtvorstandes, wenn sein Beamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds.
- (3) Der Gesamtvorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen. Beiräte werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gebildet.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes.

- (2) Der 1., 2. und 3.. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Hinsichtlich der Amtsdauer, der Wahl und des Ausscheidens gilt § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins „VIA Claudia Augusta e.V.“ nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

§ 9

Koordinationsstelle

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes bei den laufenden Verwaltungsgeschäften wird eine Koordinationsstelle mit dem Namen „VIA Claudia Augusta e.V.“ eingerichtet. Die Besetzung und die näheren Einzelheiten bestimmt der Gesamtvorstand. Dabei soll vorrangig auf ehrenamtliche Mitarbeiter und technische Hilfe aus dem Gebiet der VIA Claudia zurückgegriffen werden, soweit dies möglich ist.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen auf. Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei wird ein Grundbeitrag je Mitgliedsorganisation festgelegt. Ferner kann ein zweckabhängiger Beitrag festgelegt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins nach näherer Maßgabe eines Verteilungsschlüssels anteilig an die kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglied sind, entsprechend ihrer Einwohnerzahl (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auflösung neueste vom Statistischen Landesamt ermittelte Zahl), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Landsberg a. Lech, den 10.10.2001
Füssen, den 14.03.2012
Peiting, den 06.05.2016

Paul Jacob

Lothar Schaffrath

1. Vorsitzender

Schriftführer